

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0056/2026 vom 14. April 2026

ZH Baurekursgericht, 2026-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE II Nr. 0056_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nr.%200056_2026)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0056/2026 du 14 avril 2026

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0056/2026 del 14 aprile 2026

Regeste

Im betroffenen Strassenabschnitt waren im Jahr 2012 zwecks Lärmsanierung Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (Schallschutzfenster) festgesetzt worden. Auf weitere Massnahmen (lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsreduktion) wurde verzichtet und bei Gebäuden, bei denen Überschreitungen der IGW verblieben, Erleichterungen nach Art. 14 LSV gewährt. Im Jahr 2024 ersuchten betroffene Grundeigentümer die Baudirektion aus Lärmschutzgründen um Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Die Baudirektion antwortete, dass zurzeit die Geschwindigkeit auf der gesamten Z-strasse überprüft werde, ein abschliessender Entscheid stehe aber noch nicht fest. Im daraufhin erhobenen Rekurs machten die Betroffenen u.a. eine Rechtsverzögerung geltend in Bezug auf die Dauer des Verfahrens betreffend die Lärmsanierung der Strasse. Das Baurekursgericht erwog, mit der Durchführung einer ersten Lärmsanierung (Schallschutzfenster) habe es nicht sein Bewenden, sondern die Einhaltung der Grenzwerte müsse dauerhaft sichergestellt sein. Mitunter seien auch bereits sanierte Strassenzüge unter den aktuellen Rahmenbedingungen periodisch zu überprüfen (Strassenlärmbekämpfung als Daueraufgabe). Hätten sich die Umstände wesentlich geändert, könnten einmal gewährte Erleichterungen eingeschränkt oder aufgehoben werden (Art. 18 Abs. 2 USG). Das Baurekursgericht kam zum Schluss, dass die Baudirektion unter den vorliegenden Umständen innert angemessener Frist hätte prüfen müssen, ob die Projektfestsetzungsverfügung aus dem Jahr 2012 hinsichtlich der Erleichterungen in Wiedererwägung gezogen werden müsse, und gegebenenfalls, ob die Erleichterungen noch Rechtsbestand hätten. Könnten Erleichterungen nicht mehr (oder nicht mehr im selben Umfang) gewährt werden und seien weitergehende Sanierungsmassnahmen angezeigt, seien diese in einem neuen Lärmsanierungsprojekt festzusetzen bzw. im Falle von Verkehrsanordnungen in einem koordinierten Verfahren entsprechend zu verfügen. Demnach war eine unzulässige Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung festzustellen.

Erwägungen

E. 2

Es sei festzustellen, dass die bisherige Dauer des Verfahrens betreffend Lärmsanierung der Y-Strasse in X (im Bereich C- bis D-Strasse) das Rechtsverzögerungsgebot (sic) verletzt und es sei die Sache zur beförderlichen Durchführung eines koordinierten und umfassenden Verfahrens an die Baudirektion und die Kantonspolizei Zürich zurückzuweisen. R2.2025.00160 Seite 2

E. 2.1

Mit Schreiben vom 1. November 2024 stellten die A AG und die B GmbH bei der Kantonspolizei Zürich die Anträge, es sei auf der Y-Strasse in X, im Bereich C- bis D-Strasse, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, eventualiter auf 50 km/h, zu reduzieren und im Bereich der Liegenschaft Y-Strasse 131 ein Fussgängerübergang zu erstellen. Nach einer informellen Antwort der Kantonspolizei verlangten die Gesuchstellerinnen eine anfechtbare Verfügung. In der nunmehr angefochtenen Verfügung vom 2. Oktober 2025 erwog die Kantonspolizei, bei der Y-Strasse in X handle es sich um eine Staatsstrasse. Gemäss § 4 Abs. 1 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) sei für die Anordnung von dauernden Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen die Kantonspolizei zuständig. Ein Antragsrecht von Privatpersonen sei für Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen in der KSigV nicht vorgesehen. Dementsprechend bestehe grundsätzlich kein Anspruch von Privatpersonen auf Erlass einer Geschwindigkeitsherabsetzung oder der Anordnung eines Fussgängerstreifens. Ergänzend sei festzuhalten, dass für die Lärmsanierung der Staatsstrassen die Baudirektion zuständig sei und das entsprechende Verfahren führe. Die Kantonspolizei sei insofern mitbeteiligt, als dass eine Geschwindigkeitsreduktion eine mögliche Lärmsanierungsmassnahme darstellen könne und sie für deren Anordnung gemäss § 1 und 4 KSigV zuständig sei. Der Entscheid betreffend Geschwindigkeitsreduktion aus Lärmschutzgründen sei zwingend mit der Baudirektion zu koordinieren. Somit sei in materieller Hinsicht der Entscheid betreffend einer Geschwindigkeitsreduktion zusammen mit der Baudirektion im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung aller möglichen Lärmsanierungsmassnahmen und gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung zu fällen. In formeller Hinsicht sei der Entscheid der R2.2025.00160 Seite 4

Kantonspolizei gleichzeitig mit dem Festsetzungsentscheid des Lärmsanierungsprojektes zu eröffnen und eine einheitliche Rechtsmittelinstanz vorzusehen. Ein vom Lärmsanierungsverfahren losgelöster und nicht mit der Baudirektion koordinierter Entscheid betreffend Geschwindigkeitsherabsetzung zu Lärmschutzwecken würde sowohl gegen die Zuständigkeitsvorschriften als auch gegen die Koordinationspflicht gemäss Art. 25a des Raumplanungsgesetzes (RPG) verstossen und sei dementsprechend nicht möglich. Aus diesen Gründen sei auf die Anträge nicht einzutreten.

E. 2.2

In der Rekursantwort bringt die Kantonspolizei vor, gemäss § 19b Abs. 2 lit. b VRG seien Anordnungen der Kantonspolizei mit Rekurs bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion anzufechten. Ein Grund für eine aussergewöhnliche Zuständigkeit des Baurekursgerichtes sei vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere bestehe keine Koordinationspflicht mit einem Entscheid, gegen welchen der Rekurs ans Baurekursgericht gegeben wäre. Für den Rekurs gegen die angefochtene Verfügung sei, wie in der Rechtsmittelbeurteilung aufgeführt, die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion zuständig. Auf den Rekurs sei somit nicht einzutreten.

E. 2.3

Soweit die Rekurrentinnen beantragen, die Kantonspolizei sei anzuweisen, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren, ist darauf von vornherein nicht einzutreten. Streitgegenstand des Rekurses, soweit er sich gegen die Verfügung der Kantonspolizei richtet, ist einzig die Frage, ob die Kantonspolizei mit der angefochtenen Verfügung zu Recht auf die Anträge der Rekurrentinnen nicht eingetreten ist. Über die

Eintretensvoraussetzungen hat das Baurekursgericht indes mangels sachlicher Zuständigkeit nicht zu befinden: Die Rekurrentinnen ersuchten die Kantonspolizei um Erlass von funktionellen Verkehrsordnungen (Temporeduktion, Signalisation eines Fussgängerübergangs) auf einer Staatsstrasse. Rekursinstanz ist gemäss § 19b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG grundsätzlich die kantonale Sicherheitsdirektion als übergeordnete Behörde. Vorbehalten sind funktionelle Verkehrsordnungen, die in einem engen Zusammenhang zu einem Strassenprojekt stehen. Mithin hängt die Festlegung der Rekursinstanz bei einer funktionellen Verkehrsanordnung davon ab, ob die Anordnung im Rahmen des Konzepts für R2.2025.00160 Seite 5

eine Lärmsanierung der Strasse ergeht und somit konkret absehbar in einer engen Beziehung zu einem Strassenprojekt (mindestens über Erleichterungen) steht. Gegebenenfalls ist das Strassenprojekt als Leitverfahren zu behandeln. Dies führt dazu, dass die gesetzliche Rekursinstanz für das Strassenprojekt im Rahmen einer koordinierten Lärmsanierung auch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit zu beurteilen hat (VB.2022.00528 in BEZ 2023 Nr. 9, E. 5.6; VB.2023.00650 vom 17. April 2025, E. 1.1). Die von den Rekurrentinnen bei der Kantonspolizei angebehrten Verkehrsordnungen sollen aber gerade unabhängig von der weiteren Lärmsanierung der Y-Strasse und damit ohne Zusammenhang zu einem Strassenprojekt angeordnet werden.

E. 3

Es sei ein Augenschein vor Ort durchzuführen.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgesellschaft.“ C. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2025 wurde der Rekurseingang vorgemerkt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. D. Mit Eingabe vom 17. November 2025 beantragte die Baudirektion die Abweisung des Rekurses soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrierenden. Die Kantonspolizei beantragte mit Eingabe vom 28. November 2025, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventualiter sei er abzuweisen. E. Mit Replik vom 5. Januar 2026, Dupliken vom 20. Januar 2026 sowie Triplik vom 29. Januar 2026 hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. F. Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen. Es kommt in Betracht: 1. Es wird die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VRG]). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteianträgen nur dann einen Augenschein durchzuführen, wenn die R2.2025.00160 Seite 3

Verhältnisse vor Ort zwar entscheidungsrelevant, auf Grund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, so dass kein Augenschein durchzuführen war. Rekurs gegen den Nichteintretensentscheid der Kantonspolizei

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.